



An die
Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler

Tel.: 04472-68788-0
Fax: 04472-68788-13
obs@schulzentrum-lastrup.de
www.schulzentrum-lastrup.de

Lastrup, den 28.09.2020

Mund-Nasen Bedeckung im Unterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund der steigenden Corona-Infektionszahlen in unserer Region hat der Landkreis Cloppenburg am 25.09.2020 eine weitere Verfügung erlassen, die den Schulbetrieb tangiert und somit auch an unserer Schule umgesetzt wird. Die Verfügung gilt bis einschließlich zum 11.10.2020.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Auszug aus der o.g. Verfügung und einen entsprechenden Auszug aus der niedersächsischen Corona Verordnung.

Auszug aus der Verfügung:

5. An allen öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen ist während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb und außerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch auf dem Schulweg, wenn die vorgeschriebenen Abstände nach § 1 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung nicht eingehalten werden können. § 2 Abs. 2 und 3 der Nds. Corona-Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

Ausnahmen:

5.1 An Grund- und Förderschulen gilt diese Verpflichtung nicht.

Auszug aus dem § 2 Abs. 2 und 3 der niedersächsischen Corona-Verordnung:

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten,

2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,

3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, und

4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen

Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Zumdohme, Oberschulrektor